

preis erwerben zu können, bestellen lassen. Würde dem Staate für dieses Unterirdische das gesetzliche Kohlenbergbaurecht gewährt, so kämen nach § 1 Satz 2 des Entwurfs die ihm zustehenden vom Grundeigentum abgetrennten Kohlenbergbaurechte zum Erlöschen und es würde damit der Fortbestand der für diese Rechte begründeten wichtigen Nebenrechte in Frage gestellt sein.

Der Berichterstatter sah nach diesen Darlegungen der Königlichen Staatsregierung von einer weiteren Verfolgung seiner Anregung ab.

Die Deputation beschloß darauf einstimmig die Annahme des § 15 nach der Vorlage.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 15 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 16.

Der Berichterstatter äußerte zunächst Bedenken, ob man dieser Bestimmung der Vorlage beitreten könne und wies besonders auf die Ausführungen hin, durch welche in der Petition des bergbauischen Vereins für Zwickau und Lugau-Olsnitz das Ersuchen um Ablehnung dieser Vorschrift durch die Ständekammern begründet wird. Die Deputation teilte jedoch in ihrer Mehrheit den Standpunkt der Königlichen Staatsregierung, wie er auf Seite 47 des Dekrets näher dargelegt ist, und beschloß gegen 4 Stimmen die Annahme des § 16.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 16 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 17.

Der Inhalt dieser Vorschrift wurde von der Deputation gebilligt und diese deshalb einstimmig nach der Vorlage angenommen.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 17 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Zu § 18.

Die Deputation erkannte das Bedürfnis an, daß in Fällen, in denen das Eigentum am Grundstück oder das Bergbaurecht in Bruchteile zerfällt, die nach den bisherigen Vorschriften des Entwurfs eine verschiedene rechtliche Behandlung erfahren würden, eine einheitliche Regelung dahin erfolge, daß alle Bruchteile gleichmäßig, und zwar entweder nach dem staatlichen Kohlenbergbaurecht oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes zu behandeln seien.

Der Entwurf trifft die Entscheidung, daß Kohlenunterirdisches dieser Art seinem ganzen Umfange nach dem staatlichen Kohlenbergbaurecht zu unterstellen ist.

Die Deputation trat dieser Entscheidung bei und nahm § 18 einstimmig unverändert nach der Vorlage an.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 18 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.